

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 73 (1996)

Artikel: Müssiggang - Bettlerjagd - Tuchmanufaktur : Freiburgs Versuche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im 17. Jahrhundert
Autor: Foerster, Hubert
Kapitel: IV: Der vergebliche Kampf gegen die privaten Almosen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedauern, im zweiten die wenn auch nur temporäre Maßnahme doch zu begrüßen.

IV. Der vergebliche Kampf gegen die privaten Almosen

Einer der Gründe des Müßiggangs lag nach der Überzeugung der Obrigkeit in der Verteilung von Almosen durch die Privaten. Die großzügigen und auch kleinen Spenden boten den Armen und Müßiggängern hinreichende Vorteile, um zum Lebensunterhalt nicht auf Arbeit angewiesen zu sein. Parallel zu den Maßnahmen zur Zwangsarbeit im Schallenwerk versuchte daher die Regierung, die Almosenverteilung in obrigkeitlich kontrollierte Bahnen zu lenken. Dadurch wurde die Stellung des Spitalmeisters und des «Ußspenders» der Almosen, wie auch die Bedeutung des «Mus-hafens», der Speiseabgabe an die Armen im Spital, verstärkt⁴².

Die kirchlichen Kreise standen der Armut nicht teilnahmslos gegenüber. So prangerte beispielsweise der Jesuitenpater Hieronymus Winiger die «mangelnde Solidarität», das heißt die zu große Spar-samkeit der besitzenden Klasse, verschiedentlich offen von der Kanzel an und bemängelte ihre Zurückhaltung im Almosengeben. Dies ärgerte die betroffenen Kirchgänger, die mit Aufruhr drohten. Da der Pater aber auch noch die schlechten Kupfermünzen, die den Armen gespendet wurden, kritisierte, intervenierte der Kleine Rat bei den Patres der Gesellschaft Jesu am 15. Januar 1641, daß Pater Winiger «einer gnädigen Obrigkeit Authoritet, Ansehen, Ehr und Reputation geschmälert» habe, und forderte von ihm Abbitte. Nach der eingetroffenen Entschuldigung wurde er am 22. Januar nicht, wie anfänglich gedroht, mit einem Kanzelverbot belegt oder abberufen, sondern durfte und mußte sogar nach einer kräftigen Ermahnung weiterhin predigen⁴³.

⁴² Zu diesen karitativen Einrichtungen vgl. NIQUILLE, *Hôpital* (wie Anm. 6), bes. S. 87–100.

⁴³ StAF, RM 192, S. 7, 10, 16. – Albert BÜCHI, *Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg*, Freiburg 1893, S. 31, 105. – DUHR (wie Anm. 19), S. 8–9, 127.

Im Zusammenhang mit den karitativen Spenden sah sich der Rat am 14. Juni 1646 auch veranlaßt, gegen die «Gotteskleider» einzuschreiten⁴⁴. Dieser Brauch bestand darin, im Testament den Armen nebst Geld und Nahrung auch «Kleidung» zu vergaben. Die Beschenkten hatten dafür für die Seelenruhe des Verstorbenen zu beten. Da nach der damaligen Auffassung der Platz im Himmel um so gesicherter war, je reichhaltiger geschenkt wurde, bildeten diese Spenden ein wichtiges Element für die Testatoren und zur Sicherung des Lebensunterhalts der Armen. Nach der Auffassung der Regierung wurde dadurch aber die Arbeitsunlust zu stark gefördert, weshalb die Spenden zentralisiert eingesammelt und nicht beim Todesfall, sondern nur in Notlagen verteilt werden sollten.

Zur besseren Kontrolle des Armenwesens verbot der Rat am 3. Juli 1649 den Privaten bei Buße, den Bettlern Almosen direkt zu verteilen. Der staatliche «Ußspender» hatte alle Gaben und testamentarischen Vergabungen anzunehmen und den Bedürftigen unter Beihilfe der Bettelvögte vor den Stadttoren zu verteilen. Gassenbettel und das Heischen von Gaben von Haus zu Haus wurden in der Stadt nicht geduldet. Die Torwärter und Zöllner verwehrten den der Bettelei verdächtigen Personen den Eingang in die Stadt. Abends konnten die Bettler immerhin noch im Bürgerspital – wenn auch überwacht – übernachten. «Geduldete» Stadt- und Landarme hatten ihr Bettlerzeichen – ein schwarz-weißes Kreuz war schon 1586 befohlen worden⁴⁵ – weiterhin sichtbar am Hut oder auf der

⁴⁴ StAF, RM 197, S. 252. – Jeanne NIQUILLE, *Une coutume fribourgeoise: le revêtement ou «Gotteskleid»*, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 40 (1942/44), S. 116–120. – Schön formuliert es das Testament von Ratsherrn Jakob Römer vom 7. Juni 1591: «Über das ordnen jch, das man zwöy arme Männer, wie dan der Bruch ist, von Fuß uff uß mynen verlaßnen Kleidern bekleide, die mir biß zum Dryßigsten nachopfferend, myne nachgemelte Erben sollend schuldig syn, jnen das Opffergelt zu geben und sie siben Tag lang zu spyßen.» StAF, NR 222, f. 27r.

⁴⁵ StAF, Mandatenbuch 2, f. 113r–113v mit der Erneuerung von 1586 f. 140r–140v, 1589 f. 161r, 1607 f. 227r–227v.

Brust zu tragen. Unbelehrbaren Armen, Bettlern und Fremden drohte die Haft im Schallenwerk⁴⁶.

Die Richtlinien zur Almosenverteilung wurden schlecht beachtet. 1663 mußte das Mandat gegen das private Almosengeben wiederholt werden. Es sollte wenigstens während der Messe an den Sonn- und Feiertagen unterbleiben. Die Bettelvögte hatten für Ruhe zu sorgen. Der Spitalmeister wurde ermahnt, bei der Spendenverteilung besser auf das Armenzeichen zu achten. Laut Weisung vom 31. Juli hatten die Venner die Aufgabe, Müßiggänger und Bettler, «Manß- alß Wybpersohnen ohne Underscheid undt ohne langen Verzug von hinen mit Sack und Pack» zu vertreiben. Auf Intervention des Heimlichen Rates vom 27. Dezember 1664 und Beschuß des Rates der 200 vom 21. Mai 1665 hatten nach dem Mandat von 1666 fremde Bettler, sofern sie nicht offiziell geduldet waren, überhaupt nicht im Lande zu betteln...⁴⁷

Mit einer doch erstaunlichen Begründung wurde 1665 wiederum eine Kommission zur «Abschaffung» der Bettler und Müßiggänger eingesetzt. Deren «Geschrey und Unwäsen» während der Messe und Predigt am Sonntag störten nämlich die Andacht der Kirchgänger zu stark. Zur Erhaltung der Ruhe wurde deshalb den Wirten und Pastetenbäckern verboten, während des Amtes Speis und Trank zu servieren. Die Bevölkerung hatte sich entweder in der Kirche oder zu Hause zu befinden, aber sicher nicht auf der Gasse. So kam es denn sehr gelegen, daß am 10. August wiederum eine eidgenössische Bettlerjagd veranstaltet wurde⁴⁸.

⁴⁶ StAF, RM 200, S. 236, 271. – StAF, Mandatenbuch 5, f. 7r–7v, 8r–9v. – Die Stadt-Land-Solidarität spielte noch nicht. Nach Ratsmandat vom 11. Juni 1649 an die Venner hatte die Bevölkerung der Alten Landschaft ihre Haus- und Landarmen «ohne Beschwarnuß der Burger» selbst zu versorgen. StAF, Mandatenbuch 5, f. 10r. – Vgl. Anhang III, IV.

⁴⁷ StAF, Mandatenbuch 5, vom 26. Februar 1663, f. 133v, 139v; vom 28. August 1663, f. 140v; vom 15. April 1666, f. 190v–191r; 195v. – StAF, Gesetzgebung und Verschiedenes 58, f. 109r–109v.

⁴⁸ StAF, Mandatenbuch 5, vom 16. April und 21. Mai 1665, f. 170r–170v, 172r–172v. – Die Kommission bestand aus Michael Posshard, Dr. Python, Spitalmeister Kämmerling und Walter Küenlin. – Ibidem, vom 17. August 1665, f. 176v–177r. – StAF, Stadtsachen B, Nr. 340. – Eine erhöhte Sicherheit in der Stadt versprach man sich auch mit der Reorganisation der Stadtwache vom 24. September 1674.

Erfolg hatten diese Maßnahmen auch in den folgenden Jahrzehnten nur kurzfristig. Dazu mag die Geisteshaltung der Bevölkerung beigetragen haben. Almosen spenden war ja bei den Katholiken ein gottgefälliges Werk der Barmherzigkeit; Armut und Arbeitslosigkeit waren keine Schande, ja sie ermöglichen vielmehr den Gläubigen die von der Kirche geforderten guten Werke. Die Reformierten sahen dies etwas anders. Deren Obrigkeit setzte sich deshalb in stärkerem Maße zur Arbeitsbeschaffung außerhalb des Solldienstes durch Handel und Gewerbe ein⁴⁹.

V. Und wieder die Repression: ultima ratio, das Schallenwerk...

Unabhängig von der Situation in Freiburg erfolgten 1647 und 1649 eine eidgenössische und 1648 eine Berner Bettlerjagd «zur wirklichen Abschaffung alles müßig gehenden fremden Bettelgesindels»⁵⁰. Wenn Freiburg nicht von der Welle erfaßt und geschädigt werden wollte, mußte es diese Vertreibungen auch auf seinem Territorium durchführen.

Es gab wohl Kreise in der Regierung, die das periodische Vertreiben der Bettler und Landstreicher als unzulängliche Maßnahme beurteilten und dem Arbeitsprogramm für Arme und Arbeitslose mißtrauten. Deshalb griffen sie auf das repressive, mit Zwangsarbeit verbundene Einsperren im Schallenwerk zurück. Dieses Gefängnis war bereits – nähere Angaben darüber fehlen – vor 1617/1620 errichtet worden⁵¹. Die mit einem Glöckchen am Hals-

⁴⁹ Dazu auch Walter BODMER, *Schweizerische Industriegeschichte. Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige*, Zürich 1960, und Albert HAUSER, *Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Erlenbach-Zürich 1961.

⁵⁰ StAF, Mandatenbuch 4, f. 316r–317r, 334r; 5, f. 7v. – Vgl. Anhang I, II.

⁵¹ Der Ausdruck Schallenwerk wird synonym für Gefängnis und Zuchtanstalt benutzt. In der ersten Nennung von 1617 gestattete der Rat die Aufnahme von Albrecht Käpffer in das Schallenwerk auf Wunsch des Vaters Wilhelm – und auf seine Kosten – zur erhofften Disziplinierung. StAF, RM 168, S. 507.